



Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten und zweiten Landesschülerkonferenz des
Schuljahres 2018/2019

Übersicht:

I. Schulartübergreifende Beschlüsse	S. 1
II. FOS/BOS	S. 13
III. Berufliche Schulen	S. 15
IV. Realschulen	S. 16

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Die LSK fordert, dass der bisherige Satz 2 von § 9 (1) BaySchO gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt wird:

§ 9 (1) Satz 2 neu: *Über den Zeitpunkt der Wahl bestimmt das Schulforum. Wird die Wahl der Schülersprecher als Urwahl durchgeführt, soll diese auch vor Beginn des betreffenden Schuljahres durchgeführt werden können. Die Wahl muss spätestens fünf Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgt sein; an Beruflichen Schulen mit Blockunterricht spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn.*

§ 9 (1) Satz 2 bisher: *Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt.*

Allen Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, das Schulleben im Rahmen der SMV aktiv mitzugestalten (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Die Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, also zu Beginn eines Schuljahres, statt (Art. 9 Satz 2 Bayerische Schulordnung). So können auch die Schülerinnen und Schüler der neuen 5. Klassen miteinbezogen werden. Dadurch haben alle Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr eine Schule besuchen, dort das aktive und passive Wahlrecht, d. h. sie können wählen und auch gewählt werden. Diese Regelung sorgt dafür, dass die Interessen aller Altersgruppen

und Jahrgangsstufen einer Schulgemeinschaft berücksichtigt werden; sie entspricht auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung). Eine Verengung des Kreises der Wahlberechtigten ist nicht vorgesehen. Diese wäre aber gegeben, da an einer Wahl der Schülersprecher am Schuljahresende die zum folgenden Schuljahr neu eintretenden Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen wären.

Die derzeit vorgesehene Wahl sichert die demokratische Grundlage des Schülersausschusses. Der Schülersausschuss, der sich aus allen Schülersprecherinnen und Schülersprechern zusammensetzt, ist das ausführende Organ der Klassensprecherversammlung (Art. 62 Abs. 5 Satz 3 BayEUG). Er trägt beispielsweise der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium Anregungen und Beschlüsse der Klassensprecherversammlung vor. Hierzu muss er aber zunächst durch den Kreis aller Klassensprecherinnen und Klassensprecher legitimiert werden, so dass der Schülersausschuss erst nach der Klassensprecherwahl zusammentreten kann. **Die Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher zu Beginn eines Schuljahres leistet also einen wichtigen Beitrag zu demokratischer Mitbestimmung und Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der SMV.**

1.2: Die LSK fordert, dass an allen bayerischen Schulen im Rahmen des Unterrichts psychische Störungen und Krankheiten (z. B. Depression, Burn-Out, Anorexia nervosa /Bulimia nervosa, Suizidgefahr, Sucht etc.) ggf. durch den/die Schulpsychologen/in stärker bzw. überhaupt thematisiert werden. Dies kann bereits ab der Mittelstufe beispielsweise im Religions-, Ethik- bzw. Biologieunterricht geschehen.

Des Weiteren wäre eine stärkere Fokussierung auf diesen Themenkomplex in der Oberstufe, insbesondere in Bezug auf den steigenden Leistungsdruck, notwendig. Dies soll der Prävention dienen und gesellschaftliche Stigmatisierung vermeiden.

Die Aufklärung über Depressionen und Angststörungen ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten. Um die Aufklärungsarbeit noch weiter zu stärken, werden bisherige Angebote erweitert:

Das Kultusministerium hat ein **10-Punkte-Programm** (abrufbar unter:

<https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/11581/nr-051-vom-07-05-2019.html>)

vorgestellt, das altersgerechte Aufklärung, schulpsychologische Beratungsangebote und außerschulische Ansprechpartner und Beratungsstellen beinhaltet.

Um Schülerinnen und Schüler über psychische Störungen und Krankheiten zu informieren, kann die Thematik darüber hinaus vielfältig behandelt werden: Im Unterricht in verschiedenen Fächern und ergänzend zum Unterricht in Projekten. Weiter können Schulpsychologen hinzugezogen werden, um gezielt Fachinformationen zu geben und Beratungsangebote aufzuzeigen.

1. Thematisierung im Unterricht

In den **Lehrplänen aller Schularten** werden vielfältig Themen aufgegriffen, die für die Stärkung der Schülerpersönlichkeit wichtig sind. Dabei erhalten Schülerinnen und Schüler auch Hinweise, wie mit psychischen Belastungen umgegangen werden kann (Prävention). Weiter entsteht ein Verständnis für psychische Störungen und Krankheiten, um einer gesellschaftlichen Stigmatisierung entgegenzuwirken.

Schulpsychologen können von den Lehrkräften hinzugezogen werden, um genauere fachliche Informationen im Sinne einer Psychoedukation zu geben. Dabei geht es um Aufklärung über psychische Krankheiten und deren Behandlung sowie die Darstellung von Beratungsmöglichkeiten. Wichtig ist, dass Schülerinnen und Schüler so ein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln und soziale Verhaltensweisen einüben können. Über den Unterricht hinaus laufen unter dem Oberbegriff

„**Lebenskompetenztraining**“ während des Schuljahres an vielen Schulen Projekte und Aktionen zur Stärkung der Persönlichkeit. Diese Lebenskompetenztrainings werden fächerverbindend bereits in der Grundschule angelegt und dann in allen Schularten in den pädagogischen Leitthemen der einzelnen Jahrgangsstufen aufgegriffen. Für Lehrkräfte werden dazu auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene regelmäßig Fortbildungen angeboten. Unterstützung erhalten die Schulen dabei auch durch die gruppenbezogene Präventionsarbeit, die durch Schulsozialpädagogen als schulisches Personal seit dem Schuljahr 2019/2020 im **Programm „Schule öffnet sich“** geleistet wird.

2. Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten

Für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte stehen an den bayerischen Schulen flächendeckend Beratung und Hilfen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung.

Erste Ansprechpartner an den Schulen sind neben den unterrichtenden Lehrkräften insbesondere **die Klassenleiter, die Stufenbetreuer, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung. Zusätzlich sind für jede Schule eine Beratungslehrkraft und eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig.**

Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit, so dass Anliegen vertraulich besprochen werden können:

An den staatlichen Schulen in Bayern waren im Schuljahr 2017/2018 insgesamt ca. 1800 Beratungslehrkräfte und ca. 900 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig. Das schulpsychologische Beratungsangebot an den staatlichen Schulen wird durch das Projekt „Schule öffnet sich“ weiter ausgebaut.

Für Fragen, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, sind an den neun **Staatlichen Schulberatungsstellen** (www.schulberatung.bayern.de) besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus allen Schularten eingesetzt.

An über 1250 Einsatzorten sind sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Programm **„Jugendsozialarbeit an Schulen“** tätig und unterstützen sozial benachteiligte junge Menschen durch Einzelfallhilfe.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 sind im Rahmen **des Projekts „Schule öffnet sich“ an den Schulen zusätzlich Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als schulisches Personal tätig.** Diese unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit (Art. 60 Abs. 5 BayEUG).

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Beratungsangebote, insbesondere auch über schulische und auch außerschulische Ansprechpartner in Notfällen informiert, z. B. durch Elternbriefe, Aushänge in der Schule sowie über den Internetauftritt der Schule.

Diese Angebote werden durch die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch in hohem Maß in Anspruch genommen.

3. Krisenintervention an Schulen

Die Bildung von Krisenteams an Schulen (gemäß Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013) ist eine wichtige Grundlage für den Umgang mit Suizidgefährdung, Schülersuiziden und auch Suizidprävention. Dazu

werden insbesondere für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und für Beratungslehrkräfte in allen Regierungsbezirken laufend Fortbildungen zum Umgang mit Krisen im Allgemeinen und zum Thema Suizid und Suizidalität im Besonderen vom „**Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen**“ (KIBBS) oder von sonstigen Fachstellen vor Ort durchgeführt. Ergänzend bietet KIBBS den Schulen durch speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement.

An den Schulen werden also bereits viele Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler über psychische Krankheiten und Störungen zu informieren und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, für sie kompetente Anlaufstellen bereitzustellen und sie in psychischen Krisen zu begleiten. Diese Gesamthematik wird dabei auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und auch der Anregungen aus der Landesschülerkonferenz kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Die LSK fordert, dass an allen weiterführenden Schulen im Sportunterricht die Gewichtung von Leistung zu Gunsten von Mitarbeit, Fortschritt und Engagement verschoben wird.

Verbindliche Regelungen zur Leistungsbewertung und Notengebung im Fach Sport sind – mit Ausnahme der Oberstufe des Gymnasiums – nicht getroffen. Für die Bewertung im Fach Sport können neben den vorwiegend praktischen Leistungsnachweisen auch andere kleine Leistungsnachweise, wie z.B. Unterrichtsbeiträge, herangezogen werden. Auf der Grundlage der Inhalte und Ziele der Fachlehrpläne Sport und der Regelungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie den entsprechenden Schulordnungen **entscheidet somit im Sportunterricht die jeweilige Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung über Zahl, Art, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise.**

Um die Lehrkräfte bei der Leistungsbewertung und Notengebung im Fach Sport zu unterstützen, wurden **Empfehlungen zur Leistungsbewertung im Fach Sport für die weiterführenden Schulen** in Bayern veröffentlicht, die jedoch keine verbindlichen Festlegungen darstellen. Im Rahmen dieser Empfehlungen werden

den Lehrkräften auch Empfehlungen für die Bewertung von quantitativ messbaren Leistungen in den sportlichen Handlungsfeldern „Laufen, Werfen, Springen / Leichtathletik“ und „Sich im Wasser bewegen / Schwimmen“ in Form von Tabellen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 aller weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Anforderungen wurden von Experten festgelegt und haben sich in Verbindung mit dem pädagogischen Beurteilungsspielraum, der den Sportlehrkräften zur Verfügung steht, bewährt.

Denn den Sportlehrkräften steht bei der Bewertung praktischer Leistungserhebungen im Rahmen ihres pädagogischen Beurteilungsspielraums **generell die Möglichkeit offen, auch individuelle Leistungsfortschritte und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Selbst- und Sozialkompetenz (Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit) in pädagogisch angemessener Weise zu berücksichtigen.** Diese pädagogische Notengebung ist gerade für diejenigen Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung, die z. B. aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen womöglich einen schwierigeren Zugang zum Sport haben. Der pädagogische Beurteilungsspielraum kann diesen Kindern und Jugendlichen helfen, einen Bezug zum Sport zu finden, ohne dass die Motivation leistungsstarker Schülerinnen und Schüler geschmälert wird. Dass dies bei der weit überwiegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler gelingt, zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, die die große Beliebtheit des Faches Sport in der Schule feststellen. Damit kann der Anregung der Landeschülerkonferenz in der Schulpraxis bereits Rechnung getragen werden.

1.4 Die LSK fordert, dass ein Portal geschaffen wird, auf dem die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihre Schullaufbahn zu planen und verschiedene mögliche Wege zu vergleichen. Hierbei sollen besonders verschiedene Schularten und die Ausbildungsrichtungen dieser miteinander verglichen werden können. Als Vorbild soll das „Planungsportal“ der gymnasialen Oberstufe dienen.

Diesem Antrag des Landeschülerrats kann bereits entsprochen werden. Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ebenfalls ein großes Anliegen, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Bildungsweg wählen kann, der seinen Bedürfnissen und Begabungen am besten entspricht. Um sich über unterschiedliche Schularten, Bildungswege und Schulabschlüsse zu informieren und

diese zu vergleichen, wurde der Online-Wegweiser „Mein Bildungsweg“ (<https://www.mein-bildungsweg.de/>) eingerichtet. Auch die kostenlose Kiosk-App „Schule in Bayern“ beinhaltet unter anderem Informationen zu den einzelnen Schularten (<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6179/jetzt-die-neue-kiosk-app-ausprobieren.html>). Darüber hinaus stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zahlreiche Informationen zu den einzelnen Schularten mit deutlicher Differenzierung (inkl. Videos) zur Verfügung (<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten.html>). In der Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind“ (https://www.km.bayern.de/epaper/Einschulung_sonderp%C3%A4dagogischer_F%C3%B6rderbedarf_2018/files/assets/basic-html/page-1.html) wird auf 40 Seiten das bayerische Bildungssystem im Überblick mit vielen weiterführenden Informationen erklärt. „Der beste Bildungsweg für mein Kind“ gibt es auch für Familien mit sonderpädagogischen Förderbedarf (<https://bc.pressmatrix.com/de/profiles/66f86c543d18/editions/8bc1567bb1259df6ba18/pages>).

An den Schulen und auch an den Staatlichen Schulberatungsstellen stehen Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Eltern und Schülerinnen und Schülern als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

1.5 Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die sogenannte „Lehrerstundenformel“ abgeschafft wird und dafür jede Schule selbstständig eine individuelle Lehrkraft-Bedarfsanalyse erstellt.

Es gibt keine sog. einheitliche „Lehrerstundenformel“, sondern für die Schularten unterschiedliche, z. T. sehr ausdifferenzierte Budgetierungsverfahren, bei denen die Größe der Schule, d. h. unter anderem die Schülerzahl, eine wichtige Rolle spielt. Es wird selbstverständlich die Tatsache berücksichtigt, dass kleine Schulen für eine vergleichbare Unterrichtsversorgung in der Regel mehr Stunden pro Schüler benötigen als große Schulen. Neben der Schülerzahl und der Größe der Schule gehen je nach Schulart in die Bedarfsrechnung aber auch zahlreiche andere schulartspezifische Faktoren, wie z. B. die Anzahl der Ganztagesklassen, die Differenzierung nach Ausbildungsrichtungen, der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund u. v. m. ein. Ziel muss es sein, an **allen Schulen in Bayern eine vergleichbar gute Unterrichtsversorgung sicherzustellen**. Innerhalb der

Unterrichtsbudgets haben die Schulen große Freiheiten, über den Einsatz der Lehrkräfte zu entscheiden und eigene Schwerpunkte oder Schulprofile zu entwickeln.

1.6 Die LSK fordert, dass ein verpflichtender Erste-Hilfe-Kurs an allen bayerischen Schulen eingeführt wird.

Bei der Ersten Hilfe handelt es sich um ein Thema mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, zu dem die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten können.

Die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe ist deshalb seit jeher ein wichtiges Anliegen der schulischen Bildung in Bayern. So ist Erste Hilfe ein Schularten, Jahrgangsstufen und Fächer übergreifendes Thema, mit dem die Schülerinnen und Schüler immer wieder konfrontiert werden sollen. Aus diesem Grund ist dieser Lernbereich bereits seit 1997 durch die Richtlinien zur „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ des Staatsministeriums (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/el-tern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>) beschrieben. Diese Richtlinien sind verbindlich und zusätzlich zu den jeweiligen Fachlehrplänen zu beachten. Den Richtlinien gemäß sollen die Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit dem Alter entsprechend an die Erste Hilfe herangeführt werden. Diese Zielsetzung findet auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Lehrplänen (abrufbar unter www.isb.bayern) der verschiedenen Schularten. Die o. g. Richtlinien sehen vor, dass die „Schulleitungen [...] dafür Sorge [...] tragen, **dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.**“ In der Regel wird die komplette Erste-Hilfe-Ausbildung für die Jahrgangsstufen 8 und höher angeboten. Eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, dieses Angebot auch wahrzunehmen, besteht jedoch nicht, da für die Ausbildung Gebühren anfallen, die Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen haben. Weiterhin kann nicht sichergestellt werden, dass jeder Schule zu jedem Zeitpunkt ausreichend viel Ausbildungskapazität oder auch Verbrauchs- und Übungsmaterial zur Verfügung stehen.

Der Bereich der Ersten Hilfe wurde erst vor kurzem weiterentwickelt, was nicht zuletzt die Erste-Hilfe-Ausbildung an den Schulen beeinflusst bzw. beeinflussen wird. Der Erste-Hilfe-Kurs für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 weist neben

dem neuen Format von 9 Unterrichtseinheiten auch inhaltlich neue Schwerpunkte auf: Im Zentrum des Kurses steht u. a. das Thema Wiederbelebung.

Unabhängig von dieser Grundausbildung in Erster Hilfe sollen künftig alle Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen. Bei der Umsetzung des Vorhabens können die Schulen entweder auf Lehrerinnen und Lehrer zurückgreifen, die im Besitz eines Lehrscheins Erste Hilfe sind, oder mit Hilfsorganisationen und weiteren ermächtigten Stellen zusammenarbeiten.

1.7 Die LSK fordert, dass die Schulen in Bayern verpflichtet werden, Konzepte für eine bessere Nachhaltigkeit zu entwickeln. Diese sollen jährlich stattfindende Projekte und auch einen Plan zur Mülltrennung /-vermeidung enthalten.

Gemäß Artikel 131 der Bayerischen Verfassung bzw. Artikel 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), in denen die obersten Bildungsziele, u. a. Rücksichtnahme, Verantwortungsfreudigkeit, Ehrfurcht vor Gott sowie Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, formuliert sind, sind alle bayerischen Schulen zur **Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** verpflichtet.

Das Thema ist daher in den „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ (abrufbar unter www.km.bayern.de/download/495_19.pdf) über Schulart- und Fachgrenzen hinweg für alle Schulen als Aufgabe beschrieben. Diese Richtlinien wurden 2003 unter das Leitziel einer nachhaltigen Entwicklung gestellt.

Schwerpunkte schulischer BNE sind damit u. a. der wertorientierte Umgang mit der Umwelt sowie auch politische Bildung. Die in den Richtlinien aufgeführten Inhalte, die u. a. auch den Themenbereich Umweltverschmutzung abdecken (z. B. „Vergleichen von Abfallkonzepten und Vermarktungsstrategien (Kauf von regionalen Produkten); Problematik des weltweiten Mülltourismus; Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu konsequenter Mülltrennung), sind mit jeweils angemessenen didaktisch-methodischen Instrumentarien von den Lehrerinnen und Lehrern aller Schulen altersgerecht umzusetzen; auch werden diese Richtlinien bei der Erstellung von Lehrplänen beachtet. **Im neuen LehrplanPLUS ist BNE als schulart- und**

fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel aufgenommen. Auf diese Weise wird eine umfassende Behandlung des Themenbereichs über alle Fächer, Jahrgänge und Schularten hinweg angestrebt. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer verankert. Alle Inhalte des LehrplanPLUS können unter <http://www.lehrplanplus.bayern.de/> eingesehen werden.

Die Vermittlung entsprechender Inhalte mit dem Ziel, gerade junge Menschen zu einem nachhaltigen Lebensstil zu befähigen, erfolgt zuallererst im Unterricht. Um das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel BNE zu erreichen, braucht es jedoch immer wieder Gelegenheiten, auch projektorientiert zu arbeiten, außerschulische Experten einzubeziehen und v. a. die Schülerinnen und Schüler selbst aktiv werden zu lassen. Aus diesem Grund findet an den bayerischen Schulen jährlich in der 42. Kalenderwoche eine „**Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit**“ statt, die die Schulen selbständig gestalten. Für die SMV bietet diese Woche eine gute Gelegenheit, eigene Ideen bei der Gestaltung des Programms einzubringen.

Auch das von der Staatsregierung geförderte Projekt „**Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule**“ (<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/umwelt.html>) liefert den Schulen Anreiz und Hilfe, sich im Bereich BNE zu engagieren. Das Angebot richtet sich an Schulen, die Umweltbildung bzw. BNE als festen Bestandteil in den Schulalltag (Profilbildung) bereits integriert haben, die auf dem Weg dorthin sind oder die dies planen. Schulen, die sich um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa“ bewerben, bearbeiten im Verlauf des Schuljahres mindestens zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und beschreiben ihr Vorgehen in einem Bericht.

Ein weiterer Wettbewerb aus dem Bereich BNE ist der jährlich stattfindende **BundesUmweltWettbewerb** (BUW), der zu den von der Kultusministerkonferenz besonders empfohlenen Wettbewerben zählt. Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 20 Jahren sind hierbei aufgerufen, den Ursachen eines Umweltproblems aus ihrem eigenen Lebensumfeld auf den Grund zu gehen, Lösungsansätze zu entwickeln und deren Umsetzung zu beschreiben. In den vergangenen Wettbewerbsrunden waren Schülerinnen und Schüler aus Bayern außerordentlich erfolgreich. Vonseiten der SMV besteht die Möglichkeit, eine Teilnahme an den o. g.

Wettbewerben anzuregen und zu unterstützen und somit die Nachhaltigkeit an Bayerns Schulen aktiv zu stärken.

1.8 Die LSK fordert, dass jede Schülerin und jeder Schüler mit nachgewiesener Dyskalkulie bei Leistungserhebungen als Nachteilsausgleich einen Zeitzuschuss im selben Rahmen wie bei Legasthenie erhält.

Dem Kultusministerium ist der individuelle Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Ein besonderer Fokus liegt daher auf der Förderung und der Beratung der Schülerinnen und Schüler.

1. Förderung und individuelle Unterstützung

Bei einer Dyskalkulie können betroffene Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung in allen Schularten in ihrer Schullaufbahn begleitet werden. Dabei ist das Ziel, betroffene Schülerinnen und Schüler zu alltagstauglichen Kompetenzen im Rechnen zu führen.

Konkrete Hinweise zu möglichen schulischen Maßnahmen bei Dyskalkulie – im Unterricht, in Leistungserhebungen und Fördermaßnahmen, zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen und zur Beratung – sind im Internetauftritt des Staatsministeriums (<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>) ausführlich dargestellt.

Zusätzlich wurden mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 im Bereich der Grundschulen **bayernweit an allen Staatlichen Schulämtern „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ eingerichtet**. Die Aufgaben der Förderstellen sind die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen sowie die (Einzel-) Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.

Um besonders die Lehrkräfte an Grundschulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen zu unterstützen, werden spezielle Fortbildungen – auch eLearning-Module – angeboten sowie die aktualisierte Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen – So unterstützen Lehrkräfte in der Grundschule“ zur Verfügung gestellt. (Diese Handreichung kann über die Internetauftritte des Staatsministeriums

(www.km.bayern.de unter der Rubrik Lernen -> Lernschwierigkeiten -> Rechenschwierigkeiten), des ISB (www.isb.bayern.de) sowie über das Bestellportal www.bestellen.bayern.de heruntergeladen werden.)

2. Beratung

Den von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften stehen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

1.9 Die LSK fordert, dass in der Hochschulausbildung von Lehrerinnen und Lehrern ein größerer Schwerpunkt auf die Pädagogik gelegt wird.

Ein guter Praxisbezug der Lehrerbildung und der Erwerb fundierter Kenntnisse im Bereich Pädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung liegen dem Staatsministerium sehr am Herzen.

Die Gestaltung von Erziehungsprozessen wird im Fach Erziehungswissenschaften aus den Blickwinkeln **der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie** behandelt. Der Umfang des Fachs Erziehungswissenschaften im Studium für die Lehrämter an Grund-, Mittel-, Realschulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik und das Lehramt an Gymnasien beträgt mindestens 35 Leistungspunkte. Der Studienumfang entspricht also mehr als einem Semester Vollzeitstudium.

Des Weiteren werden die Studierenden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Fachwissenschaften und der Erziehungswissenschaften in der Fachdidaktik von Unterrichtsfächern bzw. vertieft studierten Fächern befähigt, fachliche Lernprozesse anzuregen, den Lernfortschritt zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu fördern. Der Umfang dieser Lehrveranstaltungen entspricht je Fach für das Lehramt an Gymnasien mindestens 10 Leistungspunkten, bei den anderen Schularten liegt der fachdidaktische Anteil des Studiums sogar noch höher.

In der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) leisten Studierende für ein Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I verschiedene pädagogische und fachdidaktische Schulpraktika ab. Der Umfang dieser Praktika entspricht ebenfalls zusammen in etwa einem Hochschulsesemester.

Zudem sollen im Zuge einer Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung für künftige Studierende bezüglich der Bereiche „**Grundlagen der Medienpädagogik**“ und „**Planung und Gestaltung von Lernumgebungen, auch im Hinblick auf die Möglichkeiten und Methoden des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt**“, **erweitert werden.**

Diesbezüglich wurde die Forderung der Landesschülerkonferenz also bereits berücksichtigt

II. FOS/BOS

II.1 Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Streichen der Halbjahresleistungen erst nach den schriftlichen Abschlussprüfungen erfolgt. Durch die frühzeitige Streichung der Halbjahresleistungen vor den schriftlichen Prüfungen kann es zu dem ungünstigen Fall kommen, dass der Abiturschnitt deutlich schlechter ausfällt, da die Streichung beim Bestehen der Abiturprüfung fix bleibt.

Lösungsvorschlag:

Die erforderlichen Halbjahresleistungen sollten wie am Gymnasium erst nach dem Bestehen der Abiturprüfungen gestrichen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Lernenden erzielt werden kann.

Eine Streichung der Halbjahresergebnisse erst nach Bestehen der Abiturprüfung ist an Fachober- und Berufsoberschulen nicht möglich. Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung setzt nach § 31 Abs. 2 Nr.1 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) bestimmte Ergebnisse voraus, ohne die eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann. So ist beispielsweise eine Teilnahme ausgeschlossen, wenn auf Grund der eingebrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann. Die Klassenkonferenz setzt deshalb vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung die Halbjahresergebnisse fest (§ 31 Abs. 1 FOBOSO). Für den Fall, dass die Streichentscheidung einer Schülerin oder eines Schülers zum Nichtbestehen führen würde, wird das **Günstigkeitsprinzip** angewendet und die Streichentscheidung nachträglich zugunsten der Schülerin oder des Schülers korrigiert.

II.2 Die LSK fordert, dass die abgeschlossene Ausbildungsrichtung keinen Einfluss haben darf auf die zu besuchende Fachrichtung der beruflichen Oberschule. Durch die Einschränkung der vorgeschriebenen Fachrichtung durch die Zubringerausbildung wird den Schülerinnen und Schülern eine elementare Möglichkeit der Selbstverwirklichung genommen.

Die Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung an der Berufsoberschule richtet sich nach der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Diese Regelung gilt nach KMK-Rahmenvereinbarung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11. 1976 i. d. F. vom 03.12.2010) **deutschlandweit für alle Berufsoberschulen**. Hintergrund ist, dass die Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule bereits in ihrem Fachbereich berufliche Erfahrung gesammelt haben und deshalb keine fachpraktische Ausbildung absolvieren müssen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr (oder entsprechender Dauer in Teilzeit), eine einschlägige fachpraktische Ausbildung an der Fachoberschule oder ein einschlägiges betreutes Berufspraktikum von mindestens 6 Monaten (das an die fachpraktische Ausbildung angelehnt ist und dem die aufnehmende Schule vorher zugestimmt hat) eine von der Berufsausbildung abweichende Ausbildungsrichtung zu besuchen.

II.3 Die Landesschülerkonferenz fordert, dass den Schülerinnen und Schülern an beruflichen Oberschulen die Nutzung eines mono- und bilingualen Wörterbuches im Fach Englisch in Schulaufgaben und dem Abitur erlaubt wird. Diese Änderung soll in erster Linie die 13. Jahrgangsstufe betreffen.

Die Aufgabenstellungen für die Fachabitur- und Abiturprüfungen im Fach Englisch an Fachober- und Berufsoberschulen sind so konzipiert, dass sich diese an der Lebenswirklichkeit orientieren. Die Texte und Aufgabenstellungen werden so erstellt, dass diese gezielt auf den Einsatz eines einsprachigen Wörterbuches ausgelegt sind. Würde man ein zweisprachiges Wörterbuch zulassen, müsste man ggf. die bewährten Aufgabenformen, die Textverständnis und Textproduktion trennen, dementsprechend anpassen. Die positiven Rückmeldungen zu den Abiturprüfungen bestätigen die Vorteile der genutzten Aufgabenformen. Der Einsatz eines zweisprachigen Wörterbuches ist für die mündliche Gruppenprüfung zugelassen.

III. Berufliche Schulen

III.2 Die LSK fordert, dass an beruflichen Schulen mit Vollzeit- und Blockunterricht, wie Berufsfachschulen, Fachakademien, Fachschulen etc., an Tagen, an denen praktische oder schriftliche Leistungsnachweise erbracht werden, keine Stegreifaufgaben geschrieben werden dürfen. Außerdem fordert die LSK, die Anzahl der möglichen Schulaufgaben, ob schriftlich oder praktisch, auf eine pro Tag zu beschränken.

Der Unterricht an beruflichen Schulen wird in Teilzeit bzw. Vollzeit erteilt.

Der Teilzeitunterricht erfolgt an einzelnen Wochentagen oder in Blockwochen. Je nach Schulart, Ausbildungsrichtung und Jahrgangsstufe gelten andere Unterrichtsformen. Zur Feststellung des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Anforderungen des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise. Ein Schuljahr hat im Durchschnitt 37 Schulwochen. In dieser Zeit müssen sowohl der Unterrichtsinhalt vermittelt als auch die erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erhoben werden. Daher ist es **zeitlich nicht immer realisierbar**, alle Leistungsnachweise so zu verteilen, dass nur ein Leistungsnachweis am Tag stattfindet. In § 3 Abs. 3 Lehrerdienstordnung (LDO) ist geregelt, dass die Lehrkräfte jeder Klasse **untereinander im fachlichen und pädagogischen Austausch bleiben und das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit beraten, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden**. Wie dies im Einzelnen mit Blick auf die spezifischen Unterrichtszeiten (Teilzeit-, Vollzeit-, Blockbeschulung – s. o.) am besten realisiert werden kann, obliegt der pädagogischen Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LDO) der Lehrkraft.

IV. Realschulen

IV.1 Die LSK fordert, dass in Realschulen an Tagen, an denen eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben wird, keine weiteren Leistungsnachweise stattfinden dürfen.

Daher fordern wir, dass § 19 (7) RSO: „An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben.“ in „An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben oder mündliche Abfragen nicht gegeben.“ geändert wird.

Die mündliche Abfrage, sog. Rechenschaftsablage, soll dem kontinuierlichen Wissenserwerb dienen, da hiermit an die vorherige Stunde angeknüpft, **das Gelernte wiederholt** und für das neu zu behandelnde Thema aufbereitet wird. Durch die kontinuierliche Vorbereitung auf den Unterricht wird auch die **Vorbereitung auf Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben unterstützt**, da bereits behandelte Themen nicht neu gelernt, sondern nur wiederholt werden müssen. Diese Leistungsbewertung dient sowohl als Rückmeldung über den aktuellen Wissensstand, als auch als Grundlage für die Beratung der Schülerinnen und Schüler. Durch mündliche Leistungsnachweise können sich Schülerinnen und Schüler oft gegenüber den schriftlichen Leistungen verbessern. Sie bieten daher eine **zusätzliche Chance**. Ein etwaiges Verbot für mündliche Rechenschaftsablagen an Tagen mit Schulaufgaben und Kurzarbeiten würde die Möglichkeiten für mündliche Leistungen sehr stark eingrenzen und diese positiven Potentiale minimieren.